



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Ulrike Wiering

Leiterin des Referats 114
Bundesfreiwilligendienst

An alle Zentralstellen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

E-MAIL Ulrike.Wiering@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 10. November 2020

Seminardurchführung im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 28. Oktober 2020 und als Beitrag zur Vermeidung einer nationalen Gesundheitsnotlage gilt der Verzicht auf **Präsenzseminare** im BFD für den Zeitraum vom 2. November 2020 zunächst bis Ende Februar 2021 grundsätzlich als plausibel begründet. **Seminare sind im Rahmen des Möglichen ersatzweise in virtueller Form durchzuführen.** Sollte ein virtueller Ersatz nicht möglich sein, so wäre das im Einzelfall gesondert zu plausibilisieren und zu dokumentieren. Das Seminar gilt dann als absolviert. Ein Nachholtermin ist nicht vorzusehen.

Ergänzend zu unserem Rundschreiben an die Zentralstellen vom 28. Oktober 2020 weisen wir angesichts verschiedener Nachfragen zur Geltungsdauer der Ausnahmeregelungen bei BFD-Verlängerungen und Zweitvereinbarungen auf Folgendes hin:

- Die Ausnahmeregelungen gelten für alle BFD-Vereinbarungen, die bis zum 31.12.2021 mit einer Laufzeit bis zum 31.08.2022 geschlossen werden. Das bedeutet bei Verlängerungen und Zweitvereinbarungen, dass das neue Dienstende spätestens der 31.08.2022 sein darf.
- Verlängerungen und Zweitvereinbarungen, die unter diese Ausnahmeregelungen fallen sollen, müssen nicht unbedingt bis zum 31.12.2021 im BAFzA vorliegen und

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2

genehmigt sein. Ein Eingang solcher Verlängerungen und Zweitvereinbarungen im BAFzA muss jedoch so frühzeitig erfolgen, dass eine Bearbeitung, auch im Hinblick auf die Prüfung des besonderen pädagogischen Konzepts, rechtzeitig vor dem ursprünglich vorgesehenen Dienstende (bzw. bei Zweitvereinbarungen vor dem vorgesehenen Dienstbeginn) möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike Wiering